

# **Satzung über die Märkte der Stadt Osterhofen vom 28.07.2011**

Die Stadt Osterhofen erlässt nach Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1 Rechtsform**

Der Wochenmarkt, die nachfolgend aufgeführten Jahrmärkte und der Spezialmarkt (Christkindlmarkt) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt:

1. Palmsonntagmarkt
2. Erntemarkt
3. Mantelsonntag
4. Martinimarkt

### **§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:
  1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- u. Forstwirtschaft und der Fischerei,
  3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
  4. Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art. Ausgenommen sind Waren, deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschrift verboten ist.
- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Spezialmarkt (Christkindlmarkt) sind alle Waren
  - die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenk eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, sowie
  - Back-, Zucker- und Tabakwaren sowie Bratwürste, belegte Brote, Milchgetränke, Glühwein u. a. geistige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.

### **§ 3 Marktplatz**

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Stadtplatz Osterhofen veranstaltet (Wochenmarktplatz).
2. Die Jahrmärkte werden im Bereich Plattlinger Straße bis Haus-Nr. 10, Stadtplatz, Altstadt, Marienplatz und Vorstadt bis zur Einmündung Bahnhofstraße veranstaltet (Jahrmarkt-Platz). Der Marktbereich wird im Einzelfall von der Stadt festgelegt.
3. Der Christkindlmarkt wird auf dem Stadtplatz Osterhofen (Wochenmarktplatz) veranstaltet.

## **§ 4 Markttage**

Markttage sind:

1. für den Wochenmarkt der Montag.  
Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der darauf folgende Werktag.
2. für die Jahrmärkte
  - 2.1 Palmsonntag
  - 2.2 Erntemarkt am Sonntag vor Maria Magdalena (22.7.)
  - 2.3 Mantelsonntag am Sonntag nach Dionysius (09.10.)
  - 2.4 Martinimarkt am Sonntag nach Martini (11.11.)
3. für die Spezialmärkte  
Der Christkindlmarkt von Donnerstag vor dem 2. Advent bis Sonntag 2. Advent.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt ist von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Jahrmärkte sind jeweils Sonntags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Spezialmärkte sind wie folgt geöffnet: Der Christkindlmarkt an allen Tagen ab 14.00 Uhr bis längstens 21.00 Uhr.

## **§ 6 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 30 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 2 bis 15 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1 Jahr.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art.21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz nach Beginn der Öffnungszeiten vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## **§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 können durch die Marktaufsicht erteilt werden.

## **§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der/dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern selbst der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung zuzuführen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu erhalten.

## **§ 9 Verweisung vom Markt**

- (1) Ein Anbieter, Beschäftigter oder Besucher des Marktes kann durch die Marktaufsicht für die Dauer des jeweiligen Marktes vom Markt verwiesen werden, wenn er gröblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen andere Rechtsvorschriften oder gegen die Sicherheit und Ordnung auf dem Markt verstößt.

## **§ 10 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 11 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 13 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Osterhofen und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Osterhofen nach ihrer jeweils geltenden Fassungen erhoben.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),

6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
7. Marktabfälle nicht ordnungsgemäß beseitigt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
9. dem in § 11 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Märkte der Stadt Osterhofen vom 14.12.2001 außer Kraft.

Osterhofen, 28.07.2011  
STADT OSTERHOFEN

Liane Sedlmeier  
1. Bürgermeisterin

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Änderung der Satzung über die Märkte der Stadt Osterhofen wurde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung in der Osterhofener Zeitung am 10.08.2011 und durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 10.08.2011 angeheftet und am 26.08.2011 wieder entfernt.

Osterhofen, 26.08.2011  
STADT OSTERHOFEN

Liane Sedlmeier  
1. Bürgermeisterin